
Stadt Mayen

Artenschutzrechtliche Potentialanalyse zum Bebauungsplan „Barbarastraße“ in der Gemarkung der Stadt Mayen

Stand: Oktober 2019

Planungsbüro Valerius

Landschaftsarchitektur · Umweltplanung



Dipl.-Ing. Michael Valerius
Landschaftsarchitekt AK/RLP
Dorseler Mühle 1
53533 Dorsel
Telefon: 0 26 93 / 930 945
Telefax: 0 26 93 / 930 946
Email: pb-valerius@t-online.de

Inhalt

1. EINLEITUNG.....	3
2. AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN	4
3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSCHG	5
3.1 Rechtliche Grundlagen	5
3.2 Betroffenheit	6
4. ZUSAMMENFASSUNG	12
5. BILDTEIL.....	13

1. Einleitung

Die Stadt Mayen beabsichtigt die Erweiterung des Gewerbegebietes, östlich und westlich der St. Barbara Straße, gemäß der nachfolgenden Abbildung (Gemarkung Mayen, Flur 5).

Auf der Grundlage des Bebauungsplanverfahrens wird eine artenschutzrechtliche Potentialanalyse zur möglichen Beeinträchtigung besonders und streng geschützter Arten erstellt, die hiermit vorgelegt wird.



Abbildung 1: Lage des Plangebietes im Raum (Quelle: LANIS, 2019)

2. AUSWERTUNG ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

Der Planungsraum ist gemäß den Angaben der Landesbiotopkartierung RLP weder Bestandteil eines kartierten Objekts, einer Pauschalschutzfläche gem. § 30 BNatSchG/§ 15 LNatSchG, noch eines Natura-2000-Gebietes.

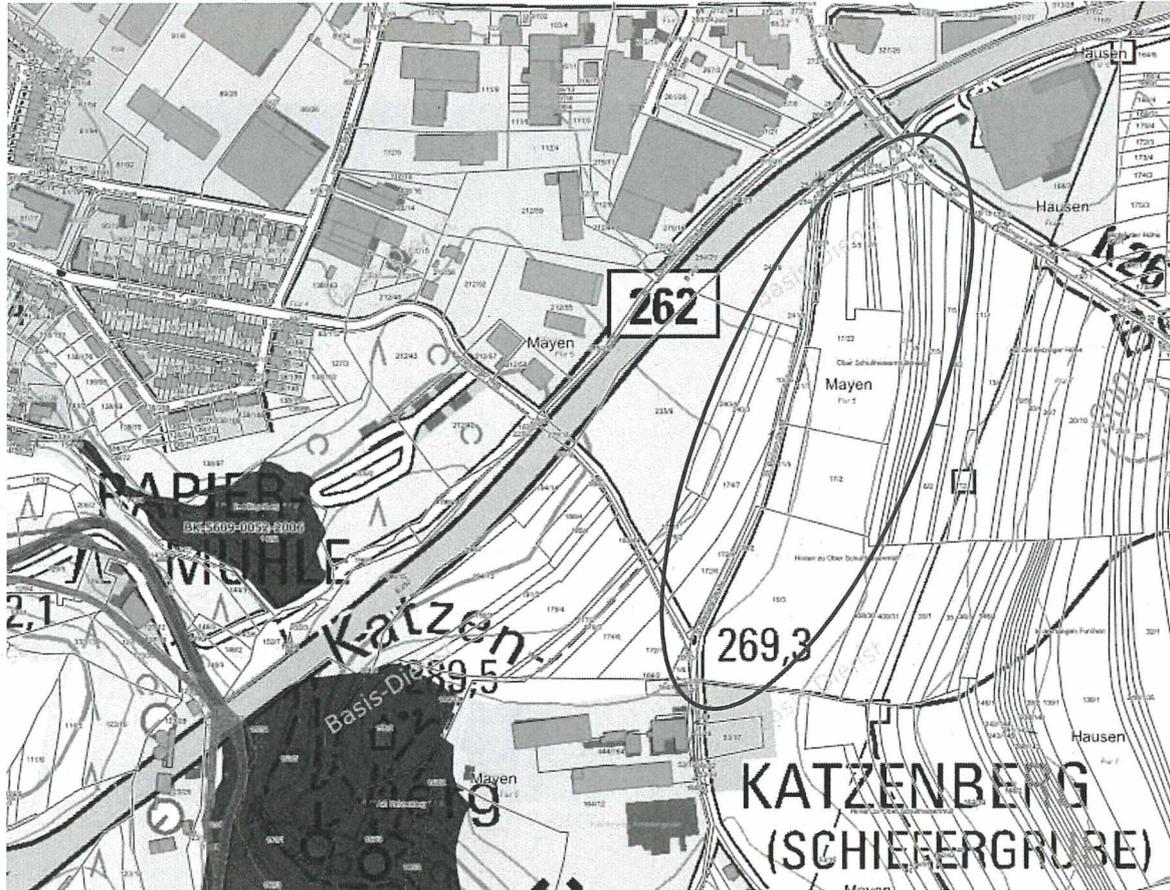


Abbildung 2: Auszug aus der Landesbiotopkartierung (LANIS, 2019)

3. POTENTIALANALYSE BESONDERS UND STRENG GESCHÜTZTER ARTEN GEM. BNATSchG

3.1 Rechtliche Grundlagen

Die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) führte zu einer wesentlichen Aufwertung des Artenschutzes. Der Bund hat mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29. Juli 2009 (BGBl., S. 2542) das Bundesnaturschutzgesetz in eine bundesrechtliche Vollregelung umgewandelt. Dieses Gesetz trat am 1. März 2010 in Kraft. Die §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG setzen die Natura-2000-Richtlinien, bezogen auf den Artenschutz um. § 7 BNatSchG enthält unter anderem Begriffsbestimmungen zu den artenschutzrechtlichen Schutzkategorien (z.B. streng geschützte Arten).

Die *Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)* und die *Vogelschutz-Richtlinie (V-RL)* gehören zu den wichtigsten Beiträgen der Europäischen Union (EU) zum Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa. Das Gesamtziel besteht für die FFH-Arten und –Lebensräume sowie für alle europäischen Vogelarten darin, einen günstigen Erhaltungszustand zu bewahren beziehungsweise die Bestände der Arten und Lebensräume langfristig zu sichern. Um dieses Ziel zu erreichen, hat die EU über die beiden genannten Richtlinien zwei Schutzinstrumente eingeführt: das europäische Schutzgebietssystem „Natura 2000“ (Habitatschutz) sowie die Bestimmungen zum Artenschutz. Das Artenschutzregime der FFH-RL und der V-RL stellen ein eigenständiges Instrument für den Erhalt der Arten dar. Die artenschutzrechtlichen Vorschriften betreffen sowohl **den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten**. Sie gelten für alle Arten des Anhangs IV FFH-RL sowie für alle europäischen Vogelarten. Anders als das Schutzgebietssystem Natura 2000 gelten die strengen Artenschutzregelungen flächendeckend – also überall dort, wo die betreffenden Arten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorkommen.

Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG**. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind **§§ 69 ff BNatSchG** zu beachten.

Die Maßstäbe für die Prüfung der Artenschutzbelange ergeben sich aus dem in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverboten.

Es ist verboten,

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich

zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungs-
zustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Daneben gelten die Artikel 12 und 13 der FFH-Richtlinie und Artikel 5 der Vogelschutz-Richtlinie.



Sollte es im Zuge des Verfahrens dennoch zu einer Verletzung der Verbotstatbestände des § 44 kommen, besteht nach nationalem Recht unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit einer Befreiung gemäß § 67 BNatSchG

(1) Gemäß § 67 BNatSchG kann auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

- dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.



Im Rahmen der Planung wurde keine tiefere Kartierung zum Vorkommen relevanter faunistischer Arten durchgeführt. Das Vorkommen von essentiellen Brut- und Fortpflanzungsstätten ist im Plangebiet nicht gegeben, da das Plangebiet unterschiedlichen intensiven Nutzung und angrenzenden Störreizen durch Landwirtschaft, Gewerbe, Laubenkolonie und Verkehr unterliegt.

Es wurden während zwei Begehungen wenige Ubiquisten im Plangebiet und daran angrenzend aufgenommen. Es finden sich jedoch in den Heckenstrukturen Nestern von Freibrütern. In der folgenden Tabelle sind die Vogelarten aufgeführt, die während der Begehungen aufgenommen wurden.

3.2 Betroffenheit

Potentielle Brutvögel
Potenzielle Fledermausarten
Bestandsdarstellung
Kurzbeschreibung Autökologie
Rabenkrähe (Corvus corone)
Regionale Verbreitung Rund 2000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Rabenkrähe ein sehr häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.
Lebensraum Die Rabenkrähe besiedelt als sehr anpassungsfähige Art die halboffene Landschaft mit Gehölzen und Baumgruppen, in der Waldlandschaft bevorzugt sie die Randbereiche, Lichtungen und wiesenreiche Täler. Auch in innerstädtischen Wohngebieten, Schulhöfen, Parks und Grünbereichen, etwa entlang von Ausfallstraßen, oder an jeder Art von Müllplätzen kann man die Rabenkrähe beobachten. Grünland und Feldflur werden als Nahrungsgebiet benötigt. Die großflächige Monotonisierung der Agrarlandschaft (Mais, Getreide) und begleitend die Entfernung von Hecken und Streuobstparzellen hat eine Verdrängung bzw. ein Ausweichen der Art in den durchgrünten Bereich der menschlichen Siedlungen verursacht.

Ringeltaube (Columba palumbus)

Regionale Verbreitung

Rund 1500 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Ringeltaube ein regelmäßiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Es kommen sowohl Standvögel als auch Durchzügler und Gäste aus anderen Regionen vor.

Lebensraum

Die Ringeltaube benötigt Nahrungsflächen mit niedrigem oder lückigem Bewuchs wie Waldlichtungen und Felder sowie Gehölze und Bäume zum Brüten. Sie kommt ursprünglich, recht scheu, in Wäldern und Gehölzen aller Art vor, inzwischen aber als Kulturfolger auch dicht und ohne Scheu am Menschen in Parks und Friedhöfen sowie zunehmend in gehölzreichen Gärten und in Grünflächen der Siedlungen.

Elster

Regionale Verbreitung

Rund 3000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Elster ein regelmäßiger und häufiger Brut- und Jahresvogel in geeigneten Lebensräumen in allen Landesteilen ist.

Lebensraum

Die Elster als durchaus eleganter schwarz-weißer Rabenvogel mit etwas metallischem Gefiederglanz besiedelt normalerweise die offene Kulturlandschaft mit Hecken und Feldgehölzen sowie Waldränder, seit einigen Jahren aber auch zunehmend die Siedlungsbereiche bis in die Innenstädte. Die Art benötigt zur Nahrungssuche kurzrasige Flächen, daher kann man sie auch an Spiel- und Sportplätzen oder im Straßenbegleitgrün der Städte beobachten. Durch zu starke Ausräumung der Landschaft (Hecken und Baumparzellen entfernt, dafür große monotone Äcker, etwa mit Mais), aber auch von der überlegenen Rabenkrähe wird die Elster in den zudem jagdbefriedeten Siedlungsbereich abgedrängt. Durch Bejagung der Rabenvögel im Außenbereich nimmt die Abwanderung aus der offenen Landschaft noch weiter zu. Das kann auch kritisch für die potenzielle Beute in den Siedlungen werden, dem eventuell geringer werdenden Bestand an kleinen Singvogel-Arten. Dies ist ein Beispiel für die Kettenwirkungs-Reaktion, wenn der Mensch ohne Beachtung von Grundgesetzen der Ökologie und der Biologie Natur-Systeme entgleisen lässt.

Turteltaube

Regionale Verbreitung

Die Turteltaube ist ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen von Rheinland-Pfalz. Die Brutvögel verlassen unser Bundesland im Winter, im Herbst kommen Durchzügler aus anderen Regionen vor. Die Turteltaube besiedelt vor allem die trocken-warmen Gebiete Rheinhessens und der Rheinniederung. In den übrigen Landes-teilen ist sie vergleichsweise selten anzutreffen.

Lebensraum

Die Turteltaube bewohnt die halboffene Kulturlandschaft mit Krautfluren und Hecken, Gehölzen und Waldrändern, meist in der Nähe von Gewässern. Stellenweise brütet die Art auch in ausgedehnten, mit Lichtungen aufgelockerten Wäldern. Auch auf Streuobstflächen, in Parks und gebietsweise im Siedlungsbereich kann man die Turteltaube vereinzelt beobachten.

Mehlschwalbe

Regionale Verbreitung

Rund 450 Meldungen aus Rheinland-Pfalz seit 2010 belegen, dass die Mehlschwalbe ein regelmäßiger Brutvogel in weiten Teilen unseres Bundeslandes ist.

Lebensraum

Die Mehlschwalbe bevorzugt den Siedlungsraum. Sowohl in Dörfern als auch in Großstädten ist sie anzutreffen, vorausgesetzt ein ausreichendes Nahrungsangebot sowie Nistplatz und verfügbares Nistmaterial sind vorhanden. Für die Nahrungssuche benötigt sie große Freiflächen, z.B. Felder, aber auch Seen. Zum Nestbau müssen geeignete Bauwerke und Lehm als Baumaterial in der Nähe zur Verfügung stehen.

Bachstelze

Regionale Verbreitung

Weit über 1000 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass die Bachstelze ein regelmäßiger Brutvogel in geeigneten Lebensräumen in weiten Teilen des Landes ist. Die meisten Bachstelzen bleiben nur während der Sommermonate in Rheinland-Pfalz und ziehen im Winter in mildere Regionen. Im Winterhalbjahr kommt es jedoch auch verstärkt zum Durchzug von Bachstelzen aus nördlichen Gebieten. Aufgrund aktueller

Beobachtungen in den Wintermonaten kann von einer zunehmenden Überwinterungstendenz der Bachstelzen in Rheinland-Pfalz ausgegangen werden. Auf das Vorkommen dieser Art im Winter sollte besonders geachtet werden.

Lebensraum

Die Bachstelze brütet auf offenen bzw. halboffenen Flächen mit fehlender oder niedriger Vegetation, bevorzugt in Gewässernähe, aber auch fernab am Rand ländlicher Siedlungsstruktur sowie in der Innenstadt, auf Mülldeponien und an Gleisanlagen. Die Art benötigt Nischen oder Halbhöhlen zum Nisten. Außerhalb der Brutzeit findet man die Bachstelze häufig an Gewässern, aber auch auf anderen Flächen, an denen ein ausreichendes Nahrungsangebot vorhanden ist, z.B. auf Kiesdächern und an Gebäudewänden, in Kläranlagen sowie auf frisch gepflügten Äckern.

Schwarzkehlchen

Regionale Verbreitung

Rund 650 Meldungen seit 2010 aus Rheinland-Pfalz belegen, dass das Schwarzkehlchen ein regelmäßiger Brut- und Sommervogel in geeigneten Lebensräumen des Landes ist. Die Brutvögel verlassen Rheinland-Pfalz im Winter.

Lebensraum

Die Art zeigt eine Habitatbindung an Offenland mit niedriger, geschlossener Vegetation und solitär stehenden Sträuchern, Stauden oder Pfählen als Warten. Landschaften mit einem hohen Anteil an extensiv bewirtschaftetem Grünland oder auch Ruderalflächen werden bevorzugt besiedelt.

Bewertung Avifauna

Nutzung des Plangebietes als Brut- und Rückzugshabitat, begrenzt auf die Gehölzstandorte; Nutzung des übrigen durch Acker dominierte Bereiche des Plangebietes als temporäres Nahrungshabitat.

Im Plangebiet und darüber hinaus sind Teils häufige und weit verbreitete Arten zu erwarten. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und sonstiger Störreize durch Gewerbe, Laubenkolonie und Erschließung, ist von keinen Bodenbrütern auszugehen. Zudem finden sich in den Gehölzbereichen diverse Pässe von Prädatoren, wie Fuchs und Marder.

Da im Plangebiet keine Höhlen und somit keine Höhlenbrüter zu erwarten sind, kann zudem festgehalten werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung die das Plangebiet nutzende Freibrüter, die jedes Jahr ein neues Nest errichten können und auch ggf. vorkommende Höhlenbrüter durch die geplante Bebauung, keine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung erfahren.

Die Entfernung von Gehölzen und damit der Nester erfolgt ausschließlich im Zeitraum ab dem 01.10. bis 28.02. (außerhalb des Brut- und des Aufzuchtzeitraumes)

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

nachgewiesen potentiell möglich

Erhaltungszustand der lokalen Population: gering - mittel

Insgesamt wird der Erhaltungszustand der lokalen Population als gering- bis mittelwertig eingestuft, was auf die erheblichen anthropogenen Einflüsse zurückgeführt wird. In den Gehölzen finden sich zwar vereinzelt Nester, jedoch ist eine essentielle Bedeutung der Neststandorte für die Gilde der Freibrüter nicht abzuleiten. Mittelbar angrenzend finden sich geeignete Ausweich-Habitatpotentiale.

Eine hochwertige Einstufung erfolgte, sofern der Planungsraum als essentielles Nahrungs- Rückzugs- und Brut- und Fortpflanzungshabitat genutzt würde; eine geringwertige Einstufung, wenn im Planungsraum aufgrund ungeeigneter oder gänzlich fehlender Habitatstrukturen, eine Nutzung als Rückzugs- und /oder als temporäres Nahrungshabitat für planungsrelevante Arten nicht gegeben ist.

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Vögel

Nutzung des Planungsgebietes als Brut-, Rückzugs- und temporäres Nahrungshabitat.

Da in Biotop mit starker anthropogener Vorbelastung eingegriffen wird, ist keine besondere Betroffenheit abzuleiten. Der Planungsraum wird lediglich von störungsunempfindlicher Arten als Bruthabitat angenommen. Durch die mittelbare Nähe gleich-, oder höherwertiger Biotopstrukturen, ist von keiner erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Vogelarten durch die beabsichtigte Entwicklung auszugehen. Eine Betroffenheit der Arten ist nicht gegeben.

Fledermäuse

Das Plangebiet fungiert maximal als Querungsbereich vom oder zum Jagdgebiet, eine potentielle Habitategung besteht nicht. Da im Bereich des Plangebietes keine Quartiere vorhanden sind, ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Störung potenzieller Fledermausarten auszugehen.

Eine Nutzung des Plangebietes als partieller Jagdbereich ist in geringem Umfang möglich.

Es erfolgt keine Beeinträchtigung durch die Entwicklung von Gewerbeflächen; eine Betroffenheit ist nicht abzuleiten.

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahme

Vögel

- Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen (Strauchhecke) im Randbereich des Gewerbegebietes
- Anbringen von Bruthöhlen und Nistkästen an Gebäudewänden und Einzelbäumen

Fledermäuse

- Pflanzung von heimischen und standorttypischen Gehölzen
- Anbringen von Fledermauskästen an Gebäudewänden und Einzelbäumen

Maßnahme

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahmen)

Prognose oder Bewertung der Tötungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang mutmaßlich nicht gewahrt

Ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Vögel

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (Befahren des Plangebietes mit Baumaschinen), ist für Vögel (Meidungs- und Fluchtverhalten) nicht zu erwarten.

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Fledermäuse

- Eine baubedingte Zunahme des Kollisionsrisikos (s.o.) ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität).

Anlage- und baubedingte Tötungen sind auszuschließen.

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§44 Abs. 1, Nr. 1 BNatSchG)

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen in signifikanter Weise

Hinsichtlich der betriebsbedingten Kollisionsgefährdung, erhöht sich das Risiko des Erfolgeintritts bei Individuen nicht in signifikanter Weise

Vögel

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Vögel nicht zu erwarten (temporäre) Vergrämung

Fledermäuse

- Eine betriebsbedingte Zunahme des Kollisionsrisikos ist durch das Vorhaben für Fledermäuse nicht zu erwarten (Nachtaktivität)

Betriebsbedingte Tötungen sind auszuschließen

Vogel- und Fledermausarten im Umfeld

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG:
Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökol. Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

Ökol. Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt.

Vögel

- Durch eine Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen zur randlichen Eingrünung, bzw. durch das Anbringen von Bruthöhlen und Nistkästen werden potenzielle Brutmöglichkeiten geschaffen werden

Fledermäuse

- Durch eine Neupflanzung von (heimischen) Gehölzen zur randlichen Eingrünung, bzw. durch das Anbringen von Fledermauskästen werden potentielle Quartiere geschaffen

Entnahmen, Beschädigungen oder Zerstörungen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten können für das Plangebiet ausgeschlossen werden.

Vogel- und Fledermausarten im Umfeld

Prognose und Bewertung der Störungstatbestände gem. § 44 Abs. 1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauer-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung kann zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führen

Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Vögel

Durch den Wegfall von Offenlandflächen in erheblich vorbelastetem Gebiet werden keine essentiellen Habitate entfernt. Durch die Entfernung der Gehölze im Ackerbereich werden Brutstätten von Kleinvögeln und der Elster entfernt. Da Freibrüter jedoch jährlich neue Nester bauen (können) und in mittelbarer Entfernung gleich- und höherwertige Biotopstrukturen gegeben sind, ist der Verlust der Neststandorte, sofern diese außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit entfernt werden, als nicht erheblich einzustufen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ist somit nicht gegeben.

Fledermäuse

Es kann davon ausgegangen werden, dass Fledermausarten den Planungsraum queren sowie als Jagdhabitat temporär nutzen. Das Plangebiet stellt kein essentielles Habitat dar. Bei Störungen können Tiere in andere Bereiche ausweichen. Somit sind Störungen als nicht erheblich zu betrachten.

Eine vorhabenbedingte Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Fledermausarten, die den Planungsraum temporär nutzen, ist ausgeschlossen.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG
treffen zu (Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
- treffen nicht zu (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: (artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)

Tabelle 1: Artenschutzrechtliche Potenzialanalyse

4. Zusammenfassung

Vögel

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung der Vogelarten durch die Bebauung des o.a. Plangebietes nicht zu erwarten ist.

Durch die bestehende Lärm- und Bewegungsunruhe im Bereich der Erschließung sowie des angrenzenden Gewerbegebietes, der Kolonie und der landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen ist bereits zum jetzigen Zeitpunkt eine geringe Nutzung durch lediglich störungstolerante Arten festzustellen. Eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Arten, durch die beabsichtigte Bebauung, ist mit Bezug auf den Status quo, als nicht erheblich und als nicht nachhaltig einzustufen, da in mittelbarer Entfernung adäquate Ausweichräume vorhanden sind.

Fledermäuse

Im Rahmen der Potenzialanalyse lässt sich mit Bezug zur bestehenden Nutzung des Plangebietes ableiten, dass eine erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung von Fledermausarten durch die Bebauung des o.a. Plangebietes nicht zu erwarten ist.

Durch das Fehlen von geeigneten Quartieren im Plangebiet, ist von keiner erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung der Fledermausarten auszugehen.

Dadurch, dass die Bauarbeiten während des Tages realisiert werden, ist davon auszugehen, dass Fledermausarten, die im Bereich des Plangebietes jagen, keine Beeinträchtigungen erfahren.

Zusammenfassende Schlussbetrachtung

Aus naturschutzfachlicher Sicht führt eine Bebauung des Plangebietes westlich und östlich der St. Barbara-Straße in Mayen zu keinerlei negativen Auswirkungen für faunistische und floristische Arten, die mit einer erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung verbunden sind. Schon eine effiziente randliche Eingrünung kompensiert den Verlust einzelner Nester vollständig. Daher steht einer Bebauung des Plangebietes aus artenschutzrechtlichen Gründen nichts entgegen. Es bedarf keiner vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung gemäß § 44 BNatSchG.

5. Bildteil

In den folgenden Abbildungen wird ein Überblick über den Planungsraum gegeben:



Abbildung 3: Blick über die Erschließungsstraße mit Saumstruktur und Ackerfläche



Abbildung 4: Gehölzriegel im Ackerbereich mit Neststandort



Abbildung 5: Elsternest im Gehölzbereich inmitten der Ackerfläche (vgl. Abb.4)



Abbildung 6: Blick aus südlicher Richtung auf die Greening-Fläche mit Laubenkolonie und Gewerbegebiet

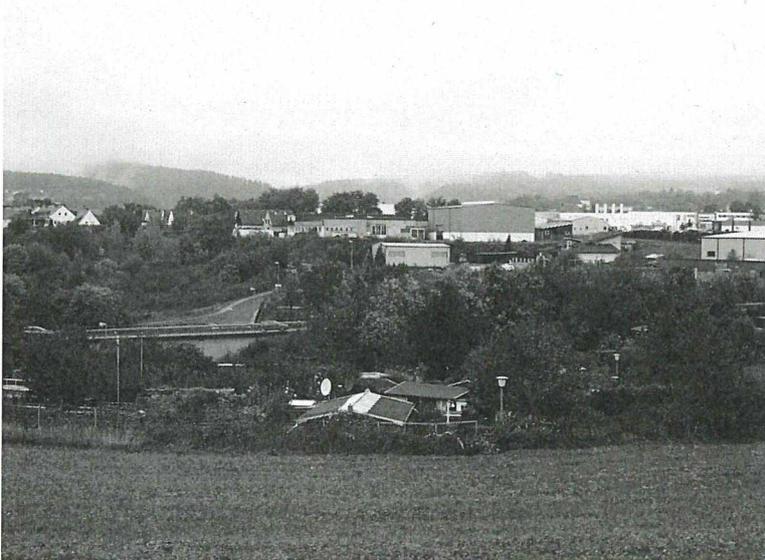


Abbildung 7: Blick über die Greening-Fläche mit anschließender Laubenkolonie

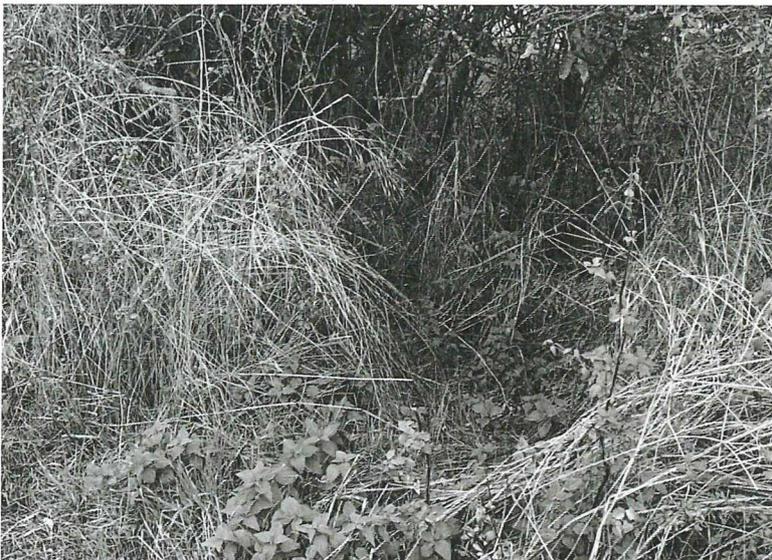


Abbildung 8: Pass von Fuchs und sonstigen Prädatoren im Gehölzbereich inmitten der östlichen Ackerfläche

Aufgestellt:

53533 Dorsel im Oktober 2019

Bearbeitung:

Stadt Mayen



Planungsbüro Valerius